

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1925

19 (1.5.1925)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. Mai

1925

Inhalt.

I. Verordnung des Staatsministeriums:

über die Ausbildung der Handarbeitslehrerinnen.

II. Bekanntmachungen:

Schulordnung für das Handarbeitslehrerinnenseminar.
Volks-, Berufs- und Betriebszählung.

Jahresberichte der Höheren Schulen und Lehrerbildungsanstalten.

III. Personalmeldungen.

IV. Erledigte Stellen.

V. Stellenausschreiben.

I. Verordnung des Staatsministeriums

(Vom 18. April 1925.)

über die Ausbildung der Handarbeitslehrerinnen.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 79.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Handarbeitsunterricht der Schülerinnen der Volks- und Fortbildungsschule sowie der Höheren Mädchenschulen wird in Karlsruhe ein Seminar eingerichtet mit der Bezeichnung: Handarbeitslehrerinnenseminar.

§ 2.

Die Ausbildung der Lehrerinnen umfaßt einen dreijährigen Lehrgang. Nur für einfache Schulverhältnisse können nach Bedarf Lehrerinnen in einem mindestens einjährigen Lehrgang ausgebildet werden.

§ 3.

Das Unterrichtsministerium wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Karlsruhe, den 18. April 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

II. Bekanntmachungen.

Nr. C 2122. Schulordnung für das Handarbeitslehrerinnenseminar.

Zum Vollzug des § 3 der Verordnung des Staatsministeriums vom 18. April 1925 über die Ausbildung der Handarbeitslehrerinnen ergeht folgende

Schulordnung.

§ 1.

Das Schuljahr beginnt und endet jeweils an Ostern. Die Aufnahme findet nach Bedarf statt und hängt vom Bestehen einer Aufnahmeprüfung ab, deren Zeitpunkt jeweils das Unterrichtsministerium im Amtsblatt bekanntgeben wird.

§ 2.

Bedingungen für die Aufnahme sind neben dem Nachweis voller Gesundheit und dem Bestehen der Aufnahmeprüfung

1. für den dreijährigen Lehrgang:

a. Alter von 17 bis 25 Jahren,

b. Nachweis des erfolgreichen Besuchs einer Höheren Mädchenschule oder von 6 Klassen einer Höheren Schule oder einer gleichartigen Vorbildung (vergleiche § 51 Ziffer 3),

2. für den einjährigen Lehrgang:

a. Alter von mindestens 19 Jahren,

b. Nachweis einer ordnungsgemäßen Volksschulbildung,

c. Nachweis einer angemessenen Weiterbildung in Handarbeiten und Zeichnen.

§ 3.

Die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung ist an die Leitung des Handarbeitslehrerinnenseminars in Karlsruhe zu richten. Beizufügen sind:

1. ein von der Bewerberin selbstverfaßter und geschriebener Lebenslauf mit genauen Angaben über Name, Stand und Wohnort der Eltern, über Religionsbekenntnis und Bildungsgang, namentlich über die in § 51 Ziffer 3 geforderte Weiterbildung,
2. Geburtschein und Zeugnis der Wiederimpfung,
3. Zeugnisse über die genossene Schul- und Weiterbildung,
4. ein Leumundszeugnis,
5. ein bezirksärztliches Zeugnis über körperliche Beschaffenheit und Gesundheitszustand,
6. die schriftliche, vom Bürgermeisteramt beglaubigte Erklärung, daß die Mittel zur Ausbildung als Handarbeitslehrerin vorhanden sind und bereitgestellt werden. Bei Minderjährigen hat der gesetzliche Vertreter diese Erklärung abzugeben und seine Einwilligung zu erteilen.

§ 4.

Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung trifft das Unterrichtsministerium.

§ 5.

In der Aufnahmeprüfung wird verlangt:

- I. Von den Bewerberinnen für den dreijährigen Lehrgang:
 1. In Handarbeit: Das Anfertigen eines einfachen Gegenstandes mit Anwendung verschiedener Nähstiche, Nähte und Säume sowie mit einfacher Verzierung; Knopfloch, Knopfnähen; Einnähen eines Flices; Wäschezeichnen mittels Stiel- und Kreuzstiches. Zusammennähen zugeschnittener Wäschestücke mit der Hand und der Nähmaschine; Wäschestopfen; eine schwierigere Häkel- und Strickarbeit nach Vorlage; Schnittzeichnen und Zuschneiden nach Körpermaßen.
 2. Im Zeichnen: Perspektivische Darstellung von einfachen Naturgegenständen (Geräte, Gefäße, Pflanzen und dergleichen) mittels Bleistift und in einfacher Farbgebung mit Wasserfarben. Übung im Darstellen von geometrischen Körpern und deren Mantelabwicklungen mit Bleistift, Zirkel, Winkel und Reißschiene; Übung im freien Zeichnen nach Natur (einfaches Stilleben, Naturausschnitte und dergleichen) in Bleistift, auch ein-

fache farbige Wiedergabe; Übung im Kohle- und Kreidezeichnen.

3. In den allgemein bildenden Fächern von den Prüflingen, denen die in § 2 Ziffer 1 b vorgesehenen Zeugnisse fehlen:
 - a. im Deutschen: Vertrautheit mit einigen Werken der deutschen Literatur,
 - b. im Rechnen: das bürgerliche Rechnen im vollen Umfang.

II. Von den Bewerberinnen für den einjährigen Lehrgang:

1. In Handarbeiten: Das Anfertigen eines einfachen Gegenstandes mit Anwendung verschiedener Nähstiche, Nähte, Säume sowie mit einfacher Verzierung; Knopfloch, Knopfnähen; eine einfache Häkel- und Strickarbeit nach Vorlage; Nähen einer Naht mit der Nähmaschine. Einnähen eines einfachen Flices; einfaches Wäschezeichnen mittels Stiel- und Kreuzstiches.
2. Im Zeichnen: Das Nachzeichnen eines einfachen Ornaments, das mit der weiblichen Handarbeit in Beziehung steht; Kenntnis der Farben.
3. In den allgemein bildenden Fächern: Die Kenntnisse und Fertigkeiten, die in Volks- und Fortbildungsschulen vermittelt werden.

Jede der beiden Gruppen hat entsprechende Aufgaben in Deutsch (Aufsatz) und Rechnen schriftlich zu bearbeiten.

Die Lehrer(innen)versammlung des Handarbeitslehrerinnenseminars hat dem Unterrichtsministerium für die schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben in Deutsch und Rechnen Vorschläge zur Auswahl zu unterbreiten.

§ 6.

Die für die Prüfung notwendigen Arbeitsstoffe haben die Teilnehmerinnen zu stellen.

§ 7.

Am Schlusse der Ausbildung findet eine Abschlußprüfung nach Maßgabe einer vom Unterrichtsministerium erlassenen Prüfungsordnung statt.

§ 8.

Dem Seminar wird ein Heim angegliedert, in welchem Schülerinnen gegen Entgelt Wohnung und Verpflegung erhalten.

Von der Leitung der Anstalt wird eine vom Unterrichtsministerium zu genehmigende Hausordnung erlassen.

Schülerinnen, die sich grobe Verstöße gegen die Hausordnung zu schulden kommen lassen, können mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums aus dem Heim ausgeschlossen werden.

§ 9.

Die Dauer der Ferien darf jährlich elf Wochen nicht übersteigen.

Davon sind zwei Wochen in die Weihnachtszeit, etwa drei Wochen in die Zeit vor und nach Ostern, die noch übrigen Wochen in die Pfingstzeit und in den Spätsommer zu legen.

§ 10.

An Disziplinar Mitteln kommen zur Anwendung:

1. Ermahnungen seitens der Klassenlehrerin und der Anstaltsleiterin,
2. Verweis vor der Lehrer(innen)versammlung,
3. Androhung der Ausweisung, wovon dem gesetzlichen Vertreter Nachricht zu geben ist,
4. Ausweisung, die auf Antrag der Lehrer(innen)versammlung durch das Unterrichtsministerium verfügt wird.

In ganz besonders dringenden Fällen kann die Lehrer(innen)versammlung vorläufig den Ausschluß einer Schülerin aus dem Unterricht und aus dem Heim anordnen.

§ 11.

Hinsichtlich der Befugnisse und Pflichten der Anstaltsleiterin, der Klassenlehrer(innen) und Lehrer(innen)versammlung sowie der Ausstellung von Schulzeugnissen, der Zeugnisnoten und der Jahresberichte finden die entsprechenden Bestimmungen für die Höheren Lehranstalten sinngemäße Anwendung.

§ 12.

Für die an Ostern 1925 erfolgenden Aufnahmen und die bereits in Ausbildung stehenden Schülerinnen gelten die bisherigen Bestimmungen.

§ 13.

Diese Schulordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1925/26 in Kraft.

Karlsruhe, den 7. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Hellpach.

Nr. A 7410. Volks-, Berufs- und Betriebszählung.

Vom 4. Mai k. Js. ab hält der Direktor des Statistischen Landesamts in einer großen Zahl von Bezirken Vorträge über die bevorstehende Volks-, Berufs- und Betriebszählung, wozu durch Vermittlung der Landräte sämtliche Bürgermeister und Ratschreiber der betreffenden Amtsbezirke eingeladen sind. Da die Mitwirkung der Lehrer bei der bevorstehenden Reichszählung — der größten Zählung seit 1871 — unbedingt erforderlich ist, wurden die Landräte ersucht, zu den Bürgermeisterversammlungen auch die Lehrer mit einzuladen.

Die Kreis Schulämter werden ermächtigt, den Lehrern, die an dem etwa zweistündigen Vortrag teilnehmen wollen, den erforderlichen Urlaub zu bewilligen.

Karlsruhe, den 27. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

Dr. Schmitt.

Nr. B 9596. Jahresberichte der Höheren Schulen und Lehrerbildungsanstalten.

An die Direktionen der Höheren Schulen, der Lehrerbildungsanstalten und der Anstalten für nicht-vollständige Kinder.

In Erweiterung der Bekanntmachung vom 1. August 1913, die Jahresberichte der Höheren Lehranstalten und der Lehranstalten für nicht-vollständige Kinder betr., (Schulverordnungsblatt 1913 Nr. XXII Seite 211) ordne ich an, daß von den gedruckten Jahresberichten jeweils (und zwar schon für das Schuljahr 1924/25) ein Exemplar an den Oberrat der Israeliten in Karlsruhe einzusenden ist.

Karlsruhe, den 25. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

Dr. Schmitt.

III. Personalnachrichten.

Ernannt:

Dr. Herbert Engelhard, Rechtsanwalt in Mannheim und a.o. Prof. an der Univ. Heidelberg zum planm. a.o. Prof. für Strafrecht und Prozeßrecht an der Univ. Heidelberg. — Den Dozenten an der Techn. Hochschule Karlsruhe Dr. Nathan Stein zum ord. Honorarprof. an der Techn. Hochschule Karlsruhe. — Zu Hauptlehrern(innen): die Volksschullandboten(innen): Karl Blech in St. Georgen, A. Billigen — Josef Hilpert in Überlingen —

Karl Lederle in Gernsbach — Alwin Dief in Muckenschopf — Josef Salgosky in Ebringen, A. Eugen — Alfred Schaub in Radolfzell — Wilhelm Scheffold in Rommingen — Wilhelm Schell in Lampenhain — Jakob Stöffler in St. Georgen, A. Billingen — Gustav Walter in Rödningen — Marie Weiser in Furtwangen — Zur Handarbeits-hauptlehrerin: die Handarbeitslehrerin Luise Riehm an der Höheren Mädchenschule in Konstanz.

Verliehen:

Dem Privatdoz. an der Univ. Freiburg Dr. Rudolf Schilling die Amtsbezeichnung a. o. Prof. für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Univ.

Versezt in gleicher Eigenschaft:

Direktor Wilhelm Schulze an der Realschule in Eppingen an die Höh. Mädchenschule III in Mannheim. — Prof. Dr. Wilhelm Gallion an der Elisabethschule in Mannheim an die Lessingschule in Karlsruhe. — Prof. Martin Pflüger am Realgymn. mit Realschule in Ettlingen an die Lessingschule in Karlsruhe. — Zeichenlehrer Franz Ziegmüller an der Realschule in Radolfzell an die Realschule in Singen. — Oberhandelslehrer Simon Fink an der Handelsschule in Wertheim an jene in Heidelberg. — Die Hauptlehrer: Michael Kessler in Baiertal nach Forbach — Johann Kirchmann in Rettigheim nach Neuburgweier — Mathäus Klingler in Schlatt u. Kr. nach Singen a. S. — Emil Klotz in Stühlingen nach Singen a. S. — Philipp Schenk in Richen nach Marbach, A. Tauberbischofsheim.

Zurückgenommen:

Die Versezung des Hauptlehrers August Bühler in Wertheim nach Rosenberg.

Entlassen auf Ansuchen:

Die außerplanm. Fortbildungschullehrerin Berta Raidt geb. Wöfner in Kenzingen. — Hilfsfachlehrerin Josefine Fleischmann an der Handelsschule in Heidelberg.

Gestorben:

Prof. Hugo Geilsdörfer am Gymn. in Karlsruhe am 4. April 1925. — Rektor a. D. Otto Mall, zuletzt in Wiesental, am 7. April 1925. — Hptl. a. D. Christian Friedrich Beck, zuletzt in Redargerach, am 5. April 1925. — Hptl. a. D. Ludwig Eckert, zuletzt in Graben, am 28. März 1925. — Hptl. a. D. Alfons Eder, zuletzt in Mühlhausen, A. Wiesloch, am 1. April 1925. — Hptl. a. D. Johann Faudi, zuletzt in Lörrach, am 31. März 1925.

IV. Erledigte Stellen.

Die Direktorstelle an der Realschule in Eppingen. — Eine Professorenstelle an der Elisabethschule in Mannheim. — Eine Professorenstelle am Realgymnasium mit Realschule in Ettlingen.

V. Stellenausschreiben.

An Handelsschulen:

Die Handelslehrer-(Vorstands-)Stelle an der Handelsschule in Wertheim. — Eine Stelle für einen Handelslehrer an der Handelsschule in Mannheim.

An Volksschulen:

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hptl.-Stellen in: Baiertal — Bonndorf, A. Neustadt — Büßlingen — Moos, A. Konstanz — Niederwühl — Oberentersbach — Rettigheim — Rheinfelden — Schlatt u. Kr. — Stühlingen — Sulzbach, A. Mosbach — Waldfirch.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hptl.-Stellen in: Hockenheim — Huchenfeld — Rißbaum — Willingen — Vogelbach.

Zurückgenommen wird das Ausschreiben der kath. Hauptlehrerstelle in Säckingen (Amtsblatt 1925 Seite 74).